



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat V | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt
Herr Ortsvorsteher Daniel Köbler
- über 10-Hauptamt-



Beigeordnete
Janina Steinkrüger
Dezernat für Umwelt, Grün, Energie
und Verkehr

Postfach 3820
55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Zimmer 5.029
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1

Tel. 06131 12-2045/46
Fax 06131 12-2019
umweltdezernat@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 22. August 2023

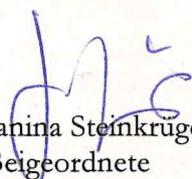
Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Köbler, *Lieber Daniel,*

der Stadtrat hat am 12. Juli 2023 die Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2022 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen beschlossen.
Die am 25. Juli 2023 vom Oberbürgermeister unterschriebene Satzung wurde am 11. August 2023 im Amtsblatt veröffentlicht.

Anbei übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung dieser Satzung und eine Aufstellung der Investitionskosten, welche bei der Bildung der Beitragssätze zugrunde gelegt worden sind.
Wir bitten Sie diese in Ihrer Ortsverwaltung bereitzuhalten, damit Sie von interessierten Bürgern eingesehen werden kann.
Die entsprechenden Beitragsbescheide werden voraussichtlich am 12. September 2023 an die Grundstückseigentümer versandt.

Mit freundlichen Grüßen


Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Anlagen:

- Beitragssatzsatzung
- Kostenaufstellung

SATZUNG

über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2022 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

vom 12. Juli 2023

Der Stadtrat hat am 12. Juli 2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71), sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) und des § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 6. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2021, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Abrechnungseinheiten, Beitragssätze, Gültigkeitsdauer

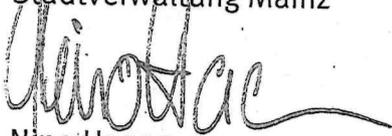
Die Beitragssätze je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche betragen im Jahr 2022

<i>für die Abrechnungseinheiten</i>	€
01.01 - City/Neustadt	0,2625
01.04 – Oberstadt	0,0265
03.00 - Mombach	0,0239

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 25.07.23
Stadtverwaltung Mainz



Nino Haase
Oberbürgermeister

WIEDERKEHRENDE BEITRÄGE FÜR ÖFFENTLICHE VERKEHRSANLAGEN

Aufstellung der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen 2022
für das Abrechnungsgebiet: 01.04 – Oberstadt

durchgeführte Maßnahmen	beitragsfähige Investitionsaufwendungen
<u>Straßenausbaumaßnahmen</u>	
Ausbau Augustusplatz (Anteil 2022)	192.127,88 €
Erneuerung Straßenoberflächenentwässerung in der Friedrich-Naumann-Straße	5.670,66 €
Summe der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (100 %)	197.798,54 €
abzüglich städtischer Anteil (35 %)	69.229,49 €
ergibt die umlagefähigen Investitionsaufwendungen (65 %)	128.569,05 €

Ermittlung des Beitragssatzes 2022

<u>Umlagefähige Investitionsaufwendungen</u>	128.569,05 €
Summe der gewichteten Grundstücksfläche	4.843.803,32 qm

ergibt den Beitragssatz in €/m ² gewichtete Grundstücksfläche	0,0265
--	--------